OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-151227/5/RK/SSt**

Datum: **Linz, 18. August 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des D R, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R F, V, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde P vom 16. Dezember 2016, GZ: Bau-131/478-2015-E, betreffend Antrag auf Zustellung eines Bescheides

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1 Den Ursprung in der gegenständlichen Beschwerdesache bildet das Baubewilligungsverfahren betreffend den „Neubau eines Feuerwehrhauses mit Gemeinderäumlichkeit" auf dem Grundstück Nr. 2/3, EZ 2, KG P (im Folgenden: Baubewilligungsverfahren), welches auf Ansuchen der Gemeinde P (im Folgenden: Bauwerberin) eingeleitet wurde.

Der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wurde als Nachbar zur mündlichen Bauverhandlung am 30.11.2015 ordnungsgemäß geladen. Daran persönlich teilnehmend erhob der Bf Einwendungen.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde P (im Folgenden: Erstbehörde) vom 14.12.2015 wurde der Bauwerberin die Baubewilligung erteilt (im Folgenden: Baubewilligungsbescheid). Begründend wurde u.a. dargelegt, dass die Einwendungen des Bf mangels subjektiver Nachbarrechte unzulässig seien.

Der Baubewilligungsbescheid wurde dem Bf nicht zugestellt.

I.2 Mit Schreiben vom 14.4.2016 beantragte der Bf die Zustellung des Baubewilligungsbescheides.

I.3 Mit Bescheid der Erstbehörde vom 11.7.2016, Zl. Bau-131/478-2015-E, wurde dieser Antrag gemäß § 42 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsgesetz 1991 (AVG) als unbegründet abgewiesen.

I.4 Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 25.7.2016 Berufung.

I.5 Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde P (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16.12.2016 wurde die Berufung abgewiesen und der Bescheid der Erstbehörde bestätigt. Begründend wurde im Wesentlichen dargelegt, dass der Bf keine zulässigen Nachbareinwendungen im Sinne der Bauordnung erhoben habe, sodass er gemäß § 42 AVG seine Parteistellung verloren habe.

I.6 Dagegen erhob der nunmehr rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 24.1.2017 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

I.7 Mit Vorlageschreiben vom 20.3.2017, eingelangt am 28.3.2017, wurde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Mit Ansuchen vom 9.11.2015 beantragte die Bauwerberin die Erteilung einer Baubewilligung für den „Neubau eines Feuerwehhauses mit Gemeinderäumlichkeit" auf dem Grundstück Nr. 2/3 in A, EZ 2, KG P (ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes, welcher die Zahl Bau – 131/478-2015E betreffend das gegenständliche Bauvorhaben, trägt).
Das Baugrundstück ist gemäß Teil A des Flächenwidmungsteiles Nr. 3, Änderung Nr. 3.15 als *„Sondergebiet des Baulandes – Öffentliche bzw. gemeinnützige Anlagen*" gewidmet (vgl. Auszug aus dem Flächenwidmungsplan, ON 15 des verwaltungsbehördlichen Aktes); die aufsichtsbehördliche Genehmigung erfolgte mit Bescheid der OÖ Landesregierung zu RO-R 304639/5-2011 vom 24.1.2011.

Der Bf ist Eigentümer des Grundstückes Nr. 2226, EZ 6, KG P, welches nordöstlich unmittelbar an das Baugrundstück angrenzt (vgl. DORIS-Auszug, ON 3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Grundbuchsauszug, ON 4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

Im Rahmen der am 30.11.2015 stattgefundenen Bauverhandlung, zu der der Bf nachweislich mit Rückscheinbrief unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen des § 42 AVG geladen wurde (Verständigungsnachweis und Rückschein, ON 5 und 6 des verwaltungsbehördlichen Aktes), gab dieser zu Protokoll, *„keine Einwände gegen das geplante Bauvorhaben zu haben, wenn es befund- und bescheidmäßig ausgeführt werde. Die Auflagen laut Wasserrechtsbescheid vom 28.3.2013 und die Auflagen des Naturschutzbescheides vom 4.4.2013 seien einzuhalten*.
Er ersuche um Zusendung einer Verhandlungsschrift. (Verhandlungsschrift Seite 7, ON 8 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

Der Baubewilligungsbescheid vom 14.12.2015 wurde dem Bf nicht zugestellt.

Mit Schreiben vom 14.4.2016 stellte der Bf den nunmehr verfahrensgegenständlichen Antrag auf Zustellung des Baubewilligungsbescheides (Antrag, ON 13 des verwaltungsbehördlichen Aktes), welcher mit dem im gemeindebehördlichen Instanzenzug ergangenen und nunmehr angefochtenen Bescheid (Bescheid der belangten Behörde vom 16.12.2016, ON 14 des verwaltungsbehördlichen Aktes) abgewiesen wurde.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie in den verwaltungsgerichtlichen Akt, insbesondere in den von Amts wegen

eingeholten Grundbuchsauszug für das betroffene Grundstück des Bf, Nr. 6, EZ 6, KG P. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft aus den unwidersprochen gebliebenen Aktenunterlagen, die das gesamte Verwaltungsgeschehen deutlich dokumentieren. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt sohin bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, welche vom Bf im Übrigen auch nicht beantragt wurde, abgesehen werden (vgl. jüngst VwGH 24.1.2017, Ra 2016/05/0066).

IV. Maßgebliche Rechtslage:

Nach § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid [...] auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3) [...] zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Die hier maßgebliche Bestimmung der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) lautet auszugsweise:

„§ 31
Einwendungen der Nachbarn

(1) Nachbarn sind

[...]
2. bei allen anderen Bauvorhaben sowie für die Nachbarrechte im Sinn des Abs. 5: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind.

Die Stellung als Nachbar besteht jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können. Personen, denen ein Baurecht zusteht, sind Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen gleichgestellt.

[...]

(3) Nachbarn können gegen die Erteilung der Baubewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, daß sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind.

(4) Öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn sind im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Ein Schutz gegen Immissionen besteht jedoch insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauwerke nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauwerke auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. Überdies kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, daß die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird.

[...]"

Die hier relevante Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) lautet:

„§ 42. (1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

[...]"

V. Rechtliche Beurteilung:

<u>Zur Parteistellung im Allgemeinen:</u>
Der Bf ist unstrittig Nachbar im Sinne der Bestimmung des § 31 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994.

Ein Anspruch des Nachbarn auf Gewährung der von ihm beantragten Zustellung eines Baubewilligungsbescheides setzt voraus, dass ihm zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung über seine Anträge nach wie vor Parteistellung im Bauverfahren zukommt (vgl. VwGH 10.12.2013, 2010/05/0145).

Die Parteistellung ist im Sinne des § 42 Abs. 1 AVG wird nur durch zulässige Einwendungen gesichert. Werden nur unzulässige Einwendungen erhoben, worunter vor allem solche Einwendungen zu verstehen sind, mit welchen Rechte geltend gemacht werden, für welche der Partei im Gesetz kein Nachbarrecht zuerkannt worden ist, geht die Parteistellung verloren (vgl. VwGH 29.9.2016, 2013/05/0193; *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 42 Rz 32 mVa VwGH 15.7.2003, 2001/05/0032; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[5], Rz 330; *Pallitsch*, die Auswirkungen der Präklusionsregelung nach der AVG-Novelle 1998, Wien, Manz Verlag).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren grundsätzlich in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat (vgl. etwa VwGH 12.6.2012, 2009/05/0105; 24.2.2015, 2013/05/0054; 27.1.2016, 2012/05/0210).

Mit anderen Worten: Ein Recht auf Einhaltung der Oö. BauO 1994 schlechthin steht dem Bf nicht zu. Werden nur unzulässige, keine subjektiv-öffentliche Nachbarrechte betreffende Einwendungen erhoben, geht die Parteistellung nach § 42 Abs. 1 AVG verloren und der Bescheid ist dem Präkludierten nicht zuzustellen (Pallitsch, a.a.O.).

<u>Zu der in der Bauverhandlung abgegebenen Stellungnahme des Bf im Einzelnen:</u>

1. Zum Begehren einer befund- und bescheidmäßigen Ausführung des Bauvorhabens:

Wenn der Bf in der mündlichen Bauverhandlung angibt, keine Einwände gegen das geplante Bauvorhaben zu haben, wenn es befund- und bescheidmäßig ausgeführt werde, erhebt er damit keine Einwendung im Sinne des § 31 Oö. BauO 1994. Bei einem Baubewilligungsverfahren handelt es sich um ein Projektgenehmigungsverfahren; die Bauausführung ist nicht (mehr) Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens (vgl. VwGH 9.10.2014, 2011/05/0159).

2. Zur geforderten Einhaltung wasserrechtlicher und naturschutzrechtlicher Auflagen

Der Bf begehrt weiters, die Auflagen laut Wasserrechtsbescheid vom 28.3.2013 und die Auflagen des Naturschutzbescheides vom 4.4.2013 mögen eingehalten werden.

Nachbareinwendungen haben sich nach der maßgebenden Bestimmung des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 auf *„Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans*" zu gründen, sodass wasser- und naturschutzrechtliche Aspekte keine tauglichen Einwendungen im Baubewilligungsverfahren tragen können (konkret zu dem vom Bf ins Treffen geführte Hochwasserschutz und Wasserschongebiet vgl. ua. VwGH 29.9.2016, 2013/05/0193; zu naturschutzrechtlichen Bedenken eines Nachbarn vgl. VwGH 28.4.2006, 2005/05/0296). Zudem ist die Einhaltung von Auflagen - insbesondere jener Auflagen, die in einem anderen Verfahren erteilt wurden - nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens, sondern allenfalls Sache eines Vollstreckungs- oder Verwaltungsstrafverfahrens (vgl. VwGH 21.2.1995, 92/05/0234).

Fazit:

Da der Bf in der Bauverhandlung keinen zulässigen Nachbareinwand erhob, hat er zum Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung über diese Einwendungen (= Baubewilligungsbescheides) bereits seine Parteistellung verloren, sodass ihm der Baubewilligungsbescheid nicht zuzustellen und über die verfahrensgegenständliche Beschwerde spruchgemäß zu entscheiden war.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden (und unter Punkt V.) zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum beschränkten Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren und dem Verlust der Parteistellung nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer